

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Landgenossenschaft Oppurg e. G.  
Vorstandsvorsitzender  
Orlagasse 40  
07381 Oppurg

**Ihr Ansprechpartner:**  
Sabine Jelew

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321835  
Telefax 0361 57-3321848

sabine.jelew@  
tivwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
11. Mai 2015

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.12-8711-16/15

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der  
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Landgenossenschaft Oppurg e. G. vom 11.05.2015**

Weimar  
22. Mai. 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

**Genehmigungsbescheid Nr. 16/15**

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Landgenossenschaft Oppurg e. G. erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder  
mehr Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07381 Pößneck, Gemarkung Pößneck, Flur 0, Flurstücke  
3636/16, 3641/8, 3643/11 und 3644/21

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 2.698,02 € erhoben.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 2.940 Mastschweineplätzen nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Stilllegung der vorhandenen Ställe 1 und 2 mit 2.100 Mastplätzen und Abriss bestehender Altgebäude
- 2.2 Errichtung eines neuen Schweinemaststalles mit 2.880 Mast- und 60 Krankenplätzen einschließlich Installation eines Zwangsentlüftungssystems (unterflur) mit zentraler Abluftführung und primärseitiger emissionsmindernden Maßnahmen (Abluftreinigungsanlage)
- 2.3 Stilllegung und Abriss der vorhandenen Güllereckbecken
- 2.4 Errichtung eines abgedeckten Stahlbetonrundbehälters mit angrenzendem Abfüllplatz mit einem Bruttovolumen von 2.280 m<sup>3</sup>
- 2.5 Aufstellung von 4 neuen Futtermittelsilos mit einem Fassungsvermögen von 2 x 20 m<sup>3</sup> und 2 x 31 m<sup>3</sup>
- 2.6 Errichtung eines doppelwandigen GFK-Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 m<sup>3</sup> zur Lagerung des Abschlammwassers aus der Chemostufe 1 der Abluftreinigungsanlage
- 2.7 Errichtung eines Löschwasserbeckens / Regenrückhaltebeckens für 295 m<sup>3</sup> Löschwasser, Dauerstauhöhe 2,0 m
- 2.8 Verschiebung der Nachtzeit auf 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr
- 2.9 Änderung der wasserrechtlichen Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der bestehenden Anlage bezüglich der Lagerung von Gülle und anderen wassergefährdenden Stoffen:

Bezeichnung Anlagenteil	maßgebliches Volumen	wassergfährdender Stoff	WGK	Gefährdungsstufe
Vorgube	36 m <sup>3</sup>	Gülle		
Güllelager	2.200 m <sup>3</sup>	Gülle		
Güllekanäle	1.609 m <sup>3</sup>	Gülle		
Abluftwäscher	2 x 1 m <sup>3</sup>	Schwefelsäure	1	A
	80 m <sup>3</sup>	Abschlammwasser		
Desinfektion	Gebindelager gesamt 150 Liter	DESINTEC FL	3	A
		Ascarosteril AB, Wofasept	2	A
	Anwendung durch Fachfirma	Interkokask	2	-
Notstrom- aggregat	120 Liter	Dieselmotorkraftstoff	2	A

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Allgemein

An den Betriebszeiten der Gesamtanlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nichts.

3.2 Nach der Änderung ist die geänderte Schweinmastanlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Maximal zulässige Anzahl an Tieren:

- 2.880 Mastschweine

Diese verteilen sich wie folgt:

Stall:	Haltungsart	Art der Tiere:	Tierplatzzahl:
Schweinmaststall (Neubau)	Gülle	Mastschweine	2.880
	Gülle	krank, selektierte Schweine	60
Gesamt:			2.940

Der Stall wird mit einer Abluftreinigungsanlage vom Typ Chemowäscher (+) der Firma Uniqfill Air b.v. zur Minderung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen betrieben. Die Stapelkapazität der Güllekanäle im Stall beträgt 1.609 m<sup>3</sup> (davon 1.568 m<sup>3</sup> im Mastbereich und 41,03 m<sup>3</sup> im Krankenbereich).

Das Güllelagervolumen (netto) außerhalb der Ställe beträgt 2.236 m<sup>3</sup>.

Beim Betrieb der Anlage ist mit einem Gülleanfall einschließlich Stallreinigungs- und Abschlammwasser aus der Abluftreinigungsanlage von jährlich 4.746 m<sup>3</sup> zu rechnen.

Des Weiteren werden an der Tierhaltungsanlage insgesamt 4 Futtermittelsilos zu 2 x 20m<sup>3</sup> und 2 x 31m<sup>3</sup> sowie 1 GFK Lagertanks mit 80 m<sup>3</sup> betrieben.

### III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere der Anlage darf die unter Ziffer II. 3.2 genannte Anzahl an Mastschweinen nicht überschreiten
- 2.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu

minimieren.

Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubes sind so vorzunehmen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z. B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe; Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird, Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten).

- 2.3 Im Stall und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten. Die Trockenheit im Stall ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.
- 2.4 Die Lüftungsanlagen der einzelnen Stallabteile sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.5 Die Lüftungsanlagen sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.6 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Die Anforderungen des DLG-Prüfberichtes 5880 hinsichtlich der Aufnahme einer stallspezifischen Lüftungskennlinie sind hierbei umzusetzen. Dieses Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.7 Der neue Stall ist antragsgemäß mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten und zu betreiben. Die zweistufige nasschemische Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 5880 auszulegen, zu betreiben und instand zu halten.
- 2.8 Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:
- Geruchsstoffkonzentration: max. 300 GE/m<sup>3</sup> im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
  - Pauschalkriterium: im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
  - Abscheidegrad Ammoniak: mind. 80 %
  - Staubkonzentration im Reingas (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub): 20 mg/m<sup>3</sup>
- Der vom Anlagenlieferer und im DLG-Zertifikat 5880 garantierte Abscheidegrad für Ammoniak ist insbesondere durch die Einhaltung nachfolgender Parameter im Washwasser zu gewährleisten:
- pH-Wert: < 4
- 2.9 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlagen eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:
- An- und Abfahren,
  - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
  - Verhalten bei Störungen,

- Stillstandzeiten / Wartungsintervalle / Instandhaltung,
  - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanweisung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung insbesondere beim Umgang mit Säure u. ä.).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.10 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden:

- Stalltemperatur
- Wassertemperatur im Wasserspeicher des Waschwassers
- Druckdifferenz
- Wasserverbrauch im Wasserspeicher
- pH-Wert im Waschwasser und dessen Einhaltung
- Säureverbrauch
- Säurevorrat
- Tage seit letztem Wasserwechsel
- Tage seit letzter Sensorkalibrierung
- gesamte Anlagenlaufzeit
- Stromverbrauch (berechnet)
- Ventilatorlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstromes
- Pumpenlaufzeiten (Abschlamm- und Umwälzpumpen) unter Angabe des Stromverbrauchs in Ampere,

auszustatten

2.11 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:

- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Kalibrierung des pH-Sensors
- Anlagenkontrolle – Sprühbild
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Berieselungsintervall
- Rohgastemperatur
- Reingastemperatur und -feuchte

2.12 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlagen sind im Betriebstagebuch außerdem

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftwäscher,

- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern.

- 2.13 Die unter Nebenbestimmung 2.10, 2.11 und 2.12 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.14. Die Ablufführungen zu den Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.
- 2.15 Neben der unter Nebenbestimmung 2.1.10, 2.1.11 und 2.1.12 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist täglich zu kontrollieren. Dazu sind die Filterflächen und Befeuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren. Die Säuredosiereinrichtung ist auf Funktion zu prüfen und es ist auf ausreichenden Säurevorrat zu achten.
- 2.16 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlagen sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.
- 2.17 Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall ist die anfallende Gülle unter Berücksichtigung des Produktionsregimes der Schweinemastanlage in möglichst kurzen Zeitabständen, spätestens nach dem Ausstallen der Schweine, dem Lagerbehälter zuzuführen. Der Güllefüllstand der Kanäle in den einzelnen Stallabteilen darf maximal bis 50 cm unterhalb der Betonroste ansteigen.
- 2.18 Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen muss ein Geruchsverschluss vorhanden sein.
- 2.19 Die Zeltdachabdeckung des Güllebehälters muss im Dauerbetrieb, auch bei extremen Wetterbedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleisten, dass höchstens 10 % der darunter befindlichen Geruchs- und Ammoniakmengen entweichen können. Dies betrifft insbesondere auch die Verbindungsstelle zwischen Planen und Pfosten und die Öffnung für das Rührwerk.
- 2.20 Die Entnahme der Gülle zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss in eine abflusslose Grube aufweist. Der Abfüllplatz muss durch Aufkantung oder Rinnen von den anderen Verkehrsflächen abgegrenzt sein.
- 2.21 Der Gülleentnahmeplatz ist sauber zu halten. Beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.
- 2.22 Zur Ausbringung des Flüssigmistes sind Zeiten zu wählen, zu denen auf Grund der Windrichtung und der Windverhältnisse keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.  
Für die Ausbringung der aus der Schweinemastanlage stammenden Gülle sind Geräte zu verwenden, die dem allgemein anerkannten Stand der Ausbringungstechnologie gemäß Düngeverordnung entsprechen.

- 2.23 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.

#### Messungen

- 2.24 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.8 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch und Staub bzw. das Pauschkriterium nachzuweisen.  
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.25 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.24 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und einzuhalten.
- 2.26 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15 259 i. V. m. DIN EN 13 725 entsprechen.  
Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der o. g. Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.27 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.28 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, in einfacher Ausfertigung sowie als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.29 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Punkt 2.8 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

### 3. Lärmschutz

- 3.1 Für die Beurteilung der Geräuschemissionen wird die Nachtzeit nach Nr. 6.4 der TA Lärm um eine Stunde verschoben. Nachtzeit ist die Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr. Die Tagzeit beginnt dementsprechend 5.00 Uhr und endet 21.00 Uhr.
- 3.2 Tiertransporte dürfen auch in der Nachtzeit (21.00 bis 5.00 Uhr) vorgenommen werden.
- 3.3 Der Abtransport der Gülle sowie die Anlieferung des Futters sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zulässig.
- 3.4 Der übrige anlagenbedingte Lieferverkehr ist nur werktags von 6.00 bis 21.00 Uhr gestattet.



3.5 Die in der Geräuschprognose 0287-G-01-29.07.2016/0 der Firma Lücking & Härtel GmbH vom 29.07.2016 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Dies schließt auch die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.

3.6 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

tags	(5.00 - 21.00 Uhr)	55 dB(A)
------	--------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Im langen Sand 20“ in Pößneck nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI. 26/98).

3.7 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen :

tagsüber	(07.00 - 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Im langen Sand 20“ in Pößneck sowie

tagsüber	(07.00 - 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Teichrasen 80 a“ in Pößneck nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970).

#### 4. Baurecht

4.1 Die statischen Unterlagen für den Schweinemaststall - Neubau, den Güllerundbehälter, den Abschlämmwasserbehälter sowie den Löschwasserbehälter sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Bauordnung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Die Anlage ist mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.

4.3 Der Brandschutznachweis vom 31.03.2016, erstellt durch das Ingenieurbüro für Brand- und Explosionsschutz J. Kunstmann, ist zu prüfen. Ein Prüfauftrag wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises erteilt. Die Vorgaben des Brandschutznachweises sind umzusetzen. Etwaige Forderungen und Auflagen aus dem Prüfbericht des Brandschutzprüfers sind vor Inbetriebnahme der geänderten Schweinemastanlage umzusetzen.

4.4 Fensterlose Sanitärräume sind mit einer Lüftungsanlage auszurüsten.

4.5 Der Löschwasserbehälter ist, soweit ebenerdig zugänglich, mit einer Umwehrung zu

versehen und gegen unbeabsichtigtes Befahren mit einem Anfahrerschutz (Borde) auszustatten.

- 4.6 Für die Futtermittelsilos und den Abschlammwasserbehälter ist ebenfalls ein Anfahrerschutz vorzusehen.
- 4.7 Das Flurstück 3644/20 ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit den Baugrundstücken zu einem Buchgrundstück vereinigen oder katasterrechtlich zu einem Flurstück verschmelzen zu lassen.  
Möglich ist auch die Eintragung einer Baulast zur Zufahrtssicherung auf dem Flurstück 3644/20. Ein entsprechender Antrag ist bei der Untere Bauaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises (Frau Oehler, Tel.-Nr. 03663/488817) zu stellen
- 4.8 Die geplante bauliche Anlage soll auf den Flurstücken 3644/21 und 3643/11 errichtet werden. Diese Grundstücke sind (wie bereits unter NB 4.7 vorgegeben) zu einem Buchgrundstück zu vereinigen, oder katasterrechtlich zu einem Flurstück zu verschmelzen. Ersatzweise besteht die Möglichkeit der Eintragung von Baulasten zur Grundstücksvereinigung, wonach die o. g. Flurstücke katasterrechtlich bestehen bleiben, jedoch bauordnungsrechtlich als ein Grundstück angesehen werden.
- 4.9 Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Verwendung unauffälliger landschaftsangepasster Farben bei den baulichen Anlagen zu minimieren. Auf aufdringliche, dem Orts- und Landschaftsbild unangemessene Farben (z. B. reines weiß, rot, blau) oder stark glänzende bzw. reflektierende Materialien ist zu verzichten.

## 5. Brandschutz

- 5.1 Die nach DIN 14 095 zu erstellenden Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Öffentliche Ordnung - Brand-/ Katastrophenschutz, Herr Dietzsch, Tel.-Nr. 03663-488572) abzustimmen und dieser in 4-facher Ausfertigung schriftlich sowie in einfacher Ausfertigung digital zu übergeben.
- 5.2 Der gewaltfreie Zugang für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Einzelheiten sind mit der v. g. Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.3 Die nachweispflichtigen Brandschutzbelehrungen sind mindestens jährlich durchzuführen.
- 5.4 Bei der Ausstattung der Anlage mit fahr- und tragbaren Feuerlöschern sind neben den Löschmitteleinheiten auch die Abstände zwischen den Feuerlöschern einzuhalten.  
Die Standorte der fahrbaren Feuerlöcher sind mit der o. g. Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 5.5 Den unter Pkt. 12. - „baurechtlicher Abgleich“ des Brandschutznachweises vom 31.03.2016, (erstellt durch das Ing.-Büro für Brand- u. Explosionsschutz, Dipl.-Ing. für Brandschutz J. Kunstmann) dargelegten Abweichungen wird zugestimmt. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und entsprechend umzusetzen.
- 5.6 Die Löschwassermenge von mind. 290 m<sup>3</sup> ist für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden ganzjährig (z. B. durch Entnahme aus öffentlichen Netz) sicherzustellen.  
Die Löschwasserentnahmestelle ist gut sichtbar unter Angabe des Gesamtvolumens zu kennzeichnen und ganzjährig freizuhalten. Die Anfahrbarkeit mit Fahrzeugen der

Feuerwehr (zul. Gesamtgewicht von 16 t und 10 t Achslast) und die Möglichkeit der Löschwasserentnahme mit Pumpen der Feuerwehr ist zu gewährleisten.

## 6. Arbeitsschutz

### 6.1 Abrissarbeiten

- 6.1.1 Asbesthaltige und künstliche Mineralfaserprodukte (z. B. Wellasbestplatten) sind vor Beginn der Arbeiten ordnungsgemäß aus der baulichen Anlage entfernen und fachgerecht entsorgen zu lassen. Mit diesen Arbeiten dürfen nur Firmen beauftragt werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Bauherr hat die beauftragte Firma zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ vertraglich zu verpflichten.
  - 6.1.2 Vor Beginn der Arbeiten muss durch die beauftragte Firma eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und dokumentiert werden.
  - 6.1.3 Vor Aufnahme von Abbrucharbeiten mit Asbest und vor der Abfallbeseitigung hat die beauftragte Firma einen Arbeitsplan und Betriebsanweisungen zum Umgang mit Asbest aufzustellen.
  - 6.1.4 Von der fachkundigen Firma ist ein sachkundiger Aufsichtsführender schriftlich zu bestimmen, der während der erforderlichen Arbeiten (Abbruch und Entsorgung von Asbestprodukten) immer vor Ort sein muss.
  - 6.1.5 Vor Beginn der Arbeiten ist von der fachkundigen Firma festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.
  - 6.1.6 Abfälle, die Asbest enthalten, sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen.
  - 6.1.7 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen, sind die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- 6.2 Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist vom Bauherren oder einer von ihm beauftragten Person eine Unterlage (Dokumentation) für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen, die die dafür notwendigen sicherheitstechnischen Aspekte unter Beachtung von Anforderungen des Arbeitsschutzes berücksichtigt, festlegt und dokumentiert.
- 6.3 Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Belange des Explosionsschutzes mit zu betrachten (z. B. Siloanlage, mobile Mahl- und Mischanlage).

## 7. Wasserwirtschaft

### 7.1 Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der gesamten Anlage

7.1.1 Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen gewährleistet wird oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

7.1.2 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

7.1.3 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

### 7.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des Stalles

7.2.1 Die Fußböden des Stallneubaus, der Güllekeller, die Vorgrube, die Pumpschächte usw. sind aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 herzustellen.

7.2.2 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit dem Eignungsnachweis für den Werkstoff zu erbringen.

7.2.3 Sämtliche Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass Undichtheiten leicht erkannt werden können.

7.2.4 Oberirdische Leitungen sind so anzuordnen, dass eine mechanische Beschädigung (z. B. durch Anfahren) verhindert wird.

7.2.5 Alle mit Gülle gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen führen können, sind mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schieber, Verschlussklappen, Ventile) auszustatten. Diese Sicherheitseinrichtungen sind auf geeignete Weise gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

7.2.6 Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein und sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen. Rücklaufleitungen müssen zur sicheren Absperrung mit 2 Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlusschieber sein. Schieber und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung gesichert sein.

7.2.7 Um die Dichtheit von unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber vor Inbetriebnahme des Stalles und des Güllebehälters eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610, die Druckprüfung für Druckrohrleitungen gemäß DIN EN 805, durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung für unterirdische Rohrleitungen ist alle 10 Jahre zu wiederholen.

Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle durch den Betreiber zu überprüfen.

7.3 Anforderungen an die Beschaffenheit des Güllebehälters

7.3.1 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der Anlage muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

7.3.2 Die Bodenplatte des Güllebehälters ist aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 möglichst fugenlos (Begrenzung auf das bautechnisch erforderliche Maß) herzustellen. Die Ausführung und Bemessung des Güllebehälters aus Stahlbeton hat nach DIN 11 622 ("Gärfuttersilos und Güllebehälter") Teil 1 bis Teil 4 erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen, sind zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.

7.3.3 Vor Inbetriebnahme ist der Behälter vom Betreiber bei offener Baugrube auf seine Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag können berücksichtigt werden.

7.4 wiederkehrende Kontrollpflichten des Anlagenbetreibers

7.4.1 Der Behälter ist jährlich im entleerten Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Kontrolle nach dem Erreichen des betriebsbedingt tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen. Für Behälter, die über eine entsprechende Leckageerkennung verfügen, kann der Prüfindervall 5 Jahre betragen.

7.4.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage sind monatlich einer Sicht- bzw. Funktionskontrolle durch den Betreiber zu unterziehen.

Dazu zählt auch die Entnahme von Proben aus der Kontrolldrainage und deren Prüfung hinsichtlich organoleptischer Kriterien (insbesondere Verfärbung und Geruch).

Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

7.5 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ([www.saale-orla-kreis.de](http://www.saale-orla-kreis.de)) ist dauerhaft an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Desinfektionsmittellagers anzubringen.

Der Inhalt des Merkblattes ist zu beachten.

7.6 Die Stilllegung der Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

8. Abfallwirtschaft

8.1 Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle, die durch das Änderungsvorhaben nicht wieder verwendet werden, sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (z. B. zugelassene Abfallentsorgungsanlage).

- 8.2 Beim Abriss anfallende asbesthaltige Baustoffe und Mineralwolle sind gefährliche Abfälle und unterliegen der Nachweispflicht gemäß KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) mittels elektronischer Nachweisführung.
- 8.3 Die Abbrucharbeiten asbesthaltiger Baumaterialien sind unter Beachtung der TRGS 519 sowie dem LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ nur von Fachfirmen mit amtlichem Sachkundenachweis ausführen zu lassen.
- 8.4 Bei den Abrissarbeiten anfallende Abfälle sind entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt nach Art zu sammeln und einer zugelassenen schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 8.5 Die am Standort zum Einsatz kommenden Bau- und Abbruchabfälle sind vor ihrer weiteren Verwendung zu sortieren und aufzubereiten (Brechen). Es ist sicher zu stellen, dass gefährliche Abfälle nicht zum Einbau verwendet werden.
9. Bodenschutz / Altlasten
- 9.1 Ein Baugrundgutachten sowie eine Massenbilanz mit Verwertungskonzept für anfallende Überschussmassen an Erdaushub sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) vor Bearbeitung der Ausführungsplanung zur Prüfung vorzulegen. Der Erlass weiterer, sich daraus ergebender Auflagen für die Bauausführung bleibt vorbehalten.
- 9.2 Werden im Zuge der Tiefbauarbeiten Böden mit organoleptischen Auffälligkeiten aufgeschlossen, ist die unverzügliche Hinzuziehung des Gutachters zu veranlassen. Festgestellte schädliche Bodenverunreinigungen sind entsprechend Deklarationsanalyse einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die zuständige Bodenschutzbehörde ist darüber zu informieren.
- 9.3 Überschussmassen an nachweislich unbelastetem Erdaushub sind weitestgehend am Standort zu verwerten. Im Übrigen sind die Erdstoffe gemäß LAGA M 20 (Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln) nachweislich einer fachgerechten Verwertung / Entsorgung zuzuführen.
- 9.4 Insoweit aus geotechnischer Sicht oder anderen technologischen Gründen Fremdmaterialien zum Einsatz kommen muss oder Bodenaustausch erforderlich ist, sind nur Erdstoffe / Materialien der Zuordnungsklasse Z 0 der LAGA M 20 zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.  
Die Verwertung von Erdstoffen, deren geogene Grundbelastung an Schwermetallen der natürlichen Belastung der anstehenden Gesteine am Standort entspricht, sind von der Z 0-Auflage ausgenommen.
- 9.5 Die bauzeitliche oder dauerhafte Inanspruchnahme baulich unverritzer Flächen ist auf das technisch / technologisch notwendige Maß zu begrenzen. Der natürliche Oberboden ist vor Beginn der Tiefbauarbeiten gesondert zu gewinnen und vor Erosion geschützt bis zur späteren Wiederverwendung zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Flächen zu rekultivieren.
- 9.6 Für Lager- und Abstellplätze u. ä. sind weitestgehend anthropogen bereits veränderte Flächen in Anspruch zu nehmen.

- 9.7 Baubedingte Bodenbelastungen sowie Schadstoffeinträge sind unter Beachtung der DIN 18300, der DIN 18915 und der RAS - LP 4 zu minimieren bzw. zu vermeiden.
10. Naturschutz
- 10.1 Den in den Antragsunterlagen unter Pkt. 2.6 - „Natur und Landschaft“ vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung wird zugestimmt. Die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde, dem Referat Naturschutz des Thüringer Landesverwaltungsamtes und der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz, ist spätestens 4 Wochen bevor mit der Änderung der Anlage begonnen wird, eine Kopie derjenigen genehmigten Unterlagen für die Übernahme in das Eingriffskompensationskataster (EKIS) zu übergeben, die die Angaben entsprechend der „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS“ enthalten (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)).
- 10.3 Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich digital im shp-Format (ArcView - ArcGIS, Bezugssystem ETRS 89) zu übergeben.
- 10.4 Änderungen der Lage und des Inhalts der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach Rechtskraft dieses Bescheides ergeben und die keiner Zulassung geänderter Pläne bedürfen, sind dem Referat Naturschutz zeitnah schriftlich anzuzeigen.
11. Veterinärrecht
- 11.1 Während der Bauphase muss ständig eine geschlossene bauliche Abgrenzung (z. B. Zaun) zu den im Betrieb befindlichen Schweinställen vorhanden sein, die ein Betreten durch unbefugte Personen und durch Wildtiere (z. B. Wildschweine) verhindert.
- 11.2 Organische Beschäftigungsmaterialien (z. B. Rundhölzer) müssen in Ihrer Größe und Form dem Alter der Schweine entsprechen.
- 11.3 Um eine hohe Attraktivität der Beschäftigungsmaterialien zu erreichen, ist der Einsatz unterschiedlicher organischer Materialien (z. B. Stroh, Heu, Presslinge aus organischem Material, organische Seile oder Matten, Holzstäbe in geeignetem Durchmesser) vorzusehen.
- 11.4 Zur Wasserversorgung der Schweine sind Tränkbecken bzw. Tränkschalen einzusetzen. Die Höhe dieser Tränken muss der Größe (Stockmaß) der Schweine angepasst sein.
- 11.5 Zur Kontrolle der ausreichenden Wasseraufnahme der Schweine sind Wasserzähler je Stallabteil vorzusehen.
- 11.6 Es sind Maßnahmen gegen die Bildung eines Biofilmes in den Leitungen (z. B. durchsichtige Leitungsabschnitte; Chlorgasanlage) zu ergreifen.
- 11.8 Für die Tötung von Schweinen ist ein Sachkundenachweis notwendig.  
Zur Aufzeichnung von Tiertötungen ist eine separate Dokumentation mit folgenden Inhaltsangaben vorzunehmen:  
- Datum der Tötung,

- Kennzeichnung des Tieres (Alter, Buchtennummer),
- Tötungsgrund und
- wer hat getötet.

## 12. Chemikalienrecht - Biozide

12.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Biozide, zu erfolgen.

### 12.2 Es dürfen

- nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
- nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte

eingesetzt werden. Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechend zu beachten.

12.3 Für die in der geänderten Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der zuständigen Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des Saale-Orla-Kreises (FD Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz) spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:

- Produktname,
- Informationen zu den Zielorganismen,
- Biozidwirkstoff im Biozidprodukt,
- Produktart und
- Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung.

Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

12.4 Die Anlagenbetreiberin hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass

- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
- die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
- der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

12.5 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, einzuhalten.



## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 11.05.2015 (eingegangen am 08.06.2015, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 29.11.2016) beantragte die Landgenossenschaft Oppurg e. G., Orlagasse 40, 07381 Oppurg (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 07381 Pößneck, Gemarkung Pößneck, Flur 0, Flurstücke 3636/16 und 3641/8.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinemastanlage, die mit Datum vom 04.02.1992 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt wurde.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhöhung der Tierplatzkapazität der Schweinemastanlage von 2.100 Schweinemastplätzen auf 2.880 Mast- und 60 Krankenplätze durch folgende Maßnahmen:

- Stilllegung der vorhandenen Ställe 1 und 2 und Abriss bestehender Altgebäude,
- Errichtung eines neuen Schweinemaststalles einschließlich Installation eines Zwangsentlüftungssystems mit zentraler Ablufführung und primärseitiger emissionsmindernden Maßnahmen (Abluftreinigungsanlage),
- Stilllegung und Abriss der vorhandenen Güllereckbecken,
- Errichtung eines abgedeckten Stahlbetonrundbehälters mit angrenzendem Abfüllplatz,
- Aufstellung von 4 neuen Futtermittelsilos,
- Errichtung eines doppelwandigen GFK-Lagerbehälters zur Lagerung des Abschlammwassers aus der Abluftreinigungsanlage,
- Errichtung eines Löschwasserbeckens / Regenrückhaltebeckens.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 16/15 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 22.06.2016 eröffnet.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Landgenossenschaft Oppurg e. G. von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser  
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,  
Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Fachdienst Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde,  
Fachdienst Öffentliche Ordnung, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,  
Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde,  
Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde,  
Fachdienst Umwelt, Untere Abfallbehörde

Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,  
Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,  
Fachdienst Veterinärwesen,  
Landwirtschaftsamt Zeulenroda.

Außerdem wurde die Stadt Pößneck mit Schreiben vom 22.06.2016 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB einbezogen.

Die Stadt Pößneck verzichtete darauf, sich innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Monaten zum beantragten Vorhaben zu äußern.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, stimmte dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2016 vom 15.08.2016 und auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gegeben.

Die Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnungen für Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen mit integrierter Bioaerosolbetrachtung) des Gutachterbüros LÜCKING & HÄRTEL GmbH vom 25.01.2016 wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf Plausibilität geprüft. Mit der Prüfung des Gutachtens wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG (Werkvertrag vom 22.08.2016) beauftragt.

Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung anhand der VDI 3783 Blatt 13 sowie der Vorgaben der TA Luft und der Geruchsimmisionsrichtlinie (Stellungnahme vom 23.11.2016) wurde eingeschätzt, dass die Immissionsprognose für die Beurteilung des Sachverhalts geeignet ist.

Die Antragstellerin wurde am 18.05.2017 gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

## II.

### **1. Zuständigkeit**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### **2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart**

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.7.1 - Anlage zum Halten von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen - des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003) maßgeblich.

### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG**

Die beantragte wesentlich geänderte Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 2.940 Mastschweineplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.7.2 Spalte 1 genannt und mit „A“ gekennzeichnet.

Gemäß der §§ 3 und 3c Sätze 1 und 3 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das beantragte Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlagenänderung nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger am 15.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

### **Einordnung in die Verfahrensart**

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Landgenossenschaft Oppurg e. G. von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Daher wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidungen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Diese Genehmigung schließt weiterhin die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG ein.

### **3. Rechtliche Würdigung des Antrages**

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

## **Einordnung nach Baurecht**

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Stadt Pößneck.

Die Landgenossenschaft Oppurg e. G. ist ein landwirtschaftlicher Mischbetrieb, der mehr als 3000 ha landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Grünland) im Bereich Pößneck / Oppurg / Neustadt / Weira bewirtschaftet. Davon sind ca. 800 ha Eigentumsflächen. Die weiteren Flächen sind mittel- und langfristig angepachtet. Die Landgenossenschaft betreibt außer der antragsgegenständlichen Schweinemastanlage am Standort Oppurg eine Milchviehanlage sowie am Standort Sorga eine Biogasanlage.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Bei der Agrargenossenschaft Oppurg e. G. handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB.

Die Tierhaltung erfolgt im Wesentlichen auf eigener Futtergrundlage. Auf ca. 25% der ca. 3000 ha bewirtschafteten Flächen erfolgt der Futtermittelanbau für die eigenen Tierhaltungsbetriebe. Zudem ist Antragstellerin in der Lage, mehr als 50 % des für die Tierhaltung benötigten Futters selbst zu produzieren. (Bestätigung durch das Landwirtschaftsamt Zeulenroda mit Stellungnahme vom 22.08.2016)

Die beantragten Änderungsmaßnahmen der SMA Pößneck dienen einem landwirtschaftlichen Betrieb und nehmen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Anlage steht im räumlich-funktionellen Zusammenhang zum Gesamtbetrieb und den bewirtschafteten Flächen. Die Anlage ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens gegeben.

## **Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung**

In der Umgebung der Schweinemastanlage am Standort Pößneck sind FFH-Gebiete vorhanden. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE 5335-304 - „Zechsteinriffe in der Orlasenke und Döbritzer Schweiz“ ca. 3 km südlich und südöstlich sowie das FFH-Gebiet DE 5236-301 - „Östliches Riffgebiet Orlatal“ ca. 5 km östlich der Anlage.

Die Schweinemastanlage wird im Rahmen der Änderung mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet, die für Ammoniak einen Abscheidegrad von mindestens 80 % aufweist. Durch den Einsatz der Abluftreinigungstechnik werden die durch die Anlage verursachten Ammoniakimmissionen sowie der daraus resultierende Stickstoffeintrag im Vergleich zur bestehenden Anlage trotz Tierplatzterhöhung reduziert, so dass mit dem Vorhaben kein zusätzlicher Stickstoffeintrag verbunden sein wird. Im Rahmen der Immissionsprognose wurden die anlagebezogene Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition ermittelt und die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung insbesondere auch in Bezug auf das Abschneidekriterium von 0,3 kg N / ha\*a (Irrelevanzgrenze für den Stickstoffeintrag gemäß „BAST-Studie“) dargestellt. Hierbei ist festzustellen, dass im Bereich der v. g. FFH-Gebiete nicht mit Stickstoffeinträgen > 0,3 kg N / ha\*a zu rechnen ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

## **Würdigung der Notwendigkeit eines AZB**

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die

Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

### **Nebenbestimmungen**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

### **konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.**

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Saale-Orla-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 2 Jahre und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhalung):

In der Nebenbestimmung 2.8 wurde für die Geruchsstoffkonzentration eine Emissions

begrenzung von 300 GE/m<sup>3</sup> festgelegt, mit der weiteren Maßgabe, dass im Reingas kein Rohgasgeruch, also tierspezifischer Geruch (Pauschalkriterium) mehr wahrnehmbar ist.

Da sich durch die biologische Umsetzung der Rohgasinhaltsstoffe die Geruchsqualität und die hedonische Geruchswirkung des Reingases gegenüber den entsprechenden Eigenschaften des Rohgases verändern, kann die Wirksamkeit des Abluftwäschers zur Geruchsreduktion nicht über den technischen Wirkungsgrad beurteilt werden.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass der Abluftwäscher seine Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn die für das Rohgas typische Geruchsqualität nicht mehr erkennbar ist und keine eindeutig unangenehme Geruchswirkung aufweist (Prüfung des unverdünnten Reingases). Im DLG-Prüfungsrahmen für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung (DLG 2006) wurde daher kein Wirkungsgrad, sondern neben dem Pauschalkriterium eine Obergrenze von 300 GE/m<sup>3</sup> für die Geruchstoffkonzentration eingeführt. Da die Konzentration des Eigengeruchs einer ordnungsgemäß betriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage in ca. 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt ist, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden / Vegetation) nicht mehr wahrgenommen wird, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der geforderten Geruchstoffkonzentration sichergestellt ist, dass durch die Anlage an den zu betrachtenden Immissionsorten keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden. Hinsichtlich Ammoniakemissionen war ein Abscheidegrad festzulegen, der sicherstellt, dass empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Anlage nicht geschädigt werden.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Der in Nebenbestimmung 3.6 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigelegten Geräuschprognose vom 29.07.2016 (erstellt durch Firma LÜCKING & HÄRTEL) unter Berücksichtigung der Nrn. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 der TA Lärm.

Die Geräusche der Schweinemastanlage am Standort Pößneck unterschreiten während der Nachtzeit (21.00 bis 5.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die Nachtzeit nicht möglich.

Der Verschiebung der Nachtzeit (Vorverlegung) auf die Zeit von 21.00 bis 5.00 Uhr erfolgte aus zwingenden betrieblichen Verhältnissen zur Sicherstellung des Tierwohls und zur Vermeidung von Tiertransporten bei sommerlich hohen Temperaturen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie eine achtstündige Nachtruhe für die Nachbarschaft ist sichergestellt.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht):

Nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) muss das Baugrundstück auf der Gemarkung Pößneck, Flur 0, Flurstücke 3644/21 und 3643/11, auf welchem die geplante bauliche Anlage (Stallneubau) errichtet werden soll an der öffentlichen Verkehrsfläche anliegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt haben. Da sich das Flurstück 3644/20 zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Baugrundstück befindet und Teil der Zufahrt ist, wurde die mit Nebenbestimmung 4.7 verlangte Vereinigung des Flurstücks 3644/20 mit den Baugrundstücken (Flurstücke 3644/21 und 3643/11) erforderlich.

Zudem dürfen Gebäude gemäß § 4 Abs. 2 ThürBO nicht über mehrere Grundstücke hinweg errichtet werden, wenn dies nicht durch Baulast gesichert ist. Da die geplante bauliche Anlage auf den Flurstücken 3644/21 und 3643/11 errichtet werden soll, ist die Vereinigung dieser

Grundstücke zu einem Buchgrundstück oder zu einem Flurstück zu fordern. Dazu dient Nebenbestimmung 4.8.

**Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz):**

Das gesamte geplante Baufeld ist nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung als Teil einer altlastverdächtigen Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) mit der Kennziffer 15329 erfasst. Der Altlastenverdacht beruht auf der langjährigen gewerblichen Nutzung des Geländes durch landwirtschaftliche Tierhaltung. Untersuchungsergebnisse zu schädlichen Bodenveränderungen / Altlasten liegen für den Standort nicht vor.

Auf Grund der über einen langen Zeitraum erfolgten gewerblichen Nutzung ist bei allen Tiefbauarbeiten das Auftreten schädlicher Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen.

Die Regelungen der Ziffer III.9 sind erforderlich, um den Anforderungen des BBodSchG gerecht zu werden.

**Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Naturschutz):**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Kompensationskataster erfasst. Der für die Führung des Kompensationskatasters zuständigen Stelle sind hierfür die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dazu dienen die Nebenbestimmungen 10.2 bis 10.4. Gemäß § 8 Abs. 9 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) führt die Obere Naturschutzbehörde (TLVwA, Referat Naturschutz) ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

**Begründung zur Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.500.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1% dieses Betrags als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die auf Grund des § 3 a Satz 2 des UVPG für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger

Nr. 33/2016 angefallenen Kosten in Höhe von 389,42 € sowie die Kosten für die externe Prüfung der Immissionsprognose von 2.308,60 € (gesamt 2.698,02 €) als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 27.698,02 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117  
BIC: HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334172907385

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Jelew  
Sachbearbeiterin

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Verteiler



## Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

### Ordner I

	Deckblatt	(2 Blatt)
	Anschreiben, Antragstellung vom 11.05.2015	(1 Blatt)
	Vollmacht vom 11.05.2015	(1 Blatt)
Teil I	Erläuterungsbericht	
	Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
1.	Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben	(1 Blatt)
1.1	Rechtliche Grundlagen	(1 Blatt)
1.2	Begründung des Bedarfs	(2 Blatt)
1.3	Bewertung des Ausgangszustandes der Tierhaltungsanlage	(3 Blatt)
2	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	
2.1.1	Standortbeschreibung	(3 Blatt)
2.1.2	Naturräumliche Gegebenheiten	(1 Blatt)
2.1.3	Gebiete mit rechtlichen Festsetzungen	(2 Blatt)
2.1.4	Altlasten	(1 Blatt)
2.1.5	Verkehrsmäßige Anbindung	
2.1.6	Wasser-/ Energieversorgung, Telefon	
2.1.7	Denkmalschutz	
2.1.8	Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften	(1 Blatt)
2.1.9	Sicherheitseinrichtungen	
2.1.10	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.10.1	vorhandene Anlage	(1 Blatt)
2.1.10.2	wesentliche Änderung der Anlage / Antragsgegenstand	(11 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahren / Stoffbilanz	(2 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	(8 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen	(2 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallerzeugung	(2 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	(3 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(7 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft	(8 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	(7 Blatt)

Teil II	Formularsatz		
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antragstellung	Formblatt 1.1 - 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt zum Formblatt 1.1		(1 Blatt)
2.	Darstellung der Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
3.	Darstellung des Produktionsverfahren / Stoffbilanz		
3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(3 Blatt)
3.2	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
3.3	Stoffdaten (ChemG u. zugehörige VO, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
4.	Angaben zu Emissionen		
4.1	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
4.2	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
4.3	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
5.	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen	Formblatt 2.8 u. 2.9	(2 Blatt)
6.	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
7.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
8.	Brandschutz	Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
10.	Wasserwirtschaft		
10.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 u. 2	(2 Blatt)
10.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 u. 2	(2 Blatt)
10.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
10.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
11.	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
Teil III	Anlagen		
1.	Anlage 1 - Kartenmaterial		
1.1	Topographische Karte Pößneck N (5235-SO)	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
1.2	Lageplan SMA Pößneck, Im langen Sand,	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
1.3	Emissionsquellenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
1.4	Leitungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
1.5	Fluchtwegeplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
1.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(2 Blatt)
1.7	Auszug aus dem Grundbuch Pößneck		(3 Blatt)
2.	Anlage 2 - Tabellen und Übersichten / Fließbild		
2.1	Übersicht der genehmigten und geplanten Stallbelegung		(1 Blatt)
2.2	Übersicht genehmigter und geplanter Zustand der Güllelagerkapazität		(1 Blatt)
2.3	Gegenüberstellung der Geruchsstoffströme		(1 Blatt)
2.4	Ermittlung der Emissionsmassenströme		(1 Blatt)
2.5	Kalkulation des jährlichen Gülleanfalls - Planzustand		(2 Blatt)
2.6	Anbauübersicht nach Feldfrüchten		(1 Blatt)
2.7	Übersicht Tierbestand u. Düngieranfall der Landgenossenschaft Oppurg e. G.		(1 Blatt)
2.8	Wirtschaftlichkeitsrechner Biogas - Ermittlung der Gärrestmenge BGA Sorga		(3 Blatt)
2.9	Ermittlung der benötigten Ausbringungsfläche		(1 Blatt)
2.10	Nachweis der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		(3 Blatt)
2.11	Darstellung der Transportvorgänge und -wege		(1 Blatt)
2.12	Fließbild der SMA Pößneck		(1 Blatt)

3.	Anlage 3 - Planungsunterlagen / technische Datenblätter		
3.1	Grundriss - Neubau Schweinestall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
3.2	Schnitt mit GÜlleleitungen	Maßstab 1 : 60	(1 Blatt)
3.3	Ansichten Gesamtanlage	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
3.4	Grundriss / Schnitt GÜllekanäle mit -leitungen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
3.5	Grundriss / Schnitt / Details - Vorgrube		(1 Blatt)
3.6	Buchten/ Systemskizze Step		(4 Blatt)
3.7	Ergänzende Unterlagen - Eignungsnachweis, eingegangen am 02.12.2016		(9 Blatt)
3.8	Drosselklappen, Typ Microfan - MSU-M		(2 Blatt)
3.9	Ventilatoren, Typ Stienen - SGS-92T-D45		(2 Blatt)
3.10	Klimacomputer, Typ Microfan - ARGOS M1		(6 Blatt)
3.11	Berechnung der Lüftungsanlage nach DIN 18910		(1 Blatt)
3.12	Systemskizzen Zu- und Abluftführung		(2 Blatt)
3.13	Wärmetauscher Typ inno - Wärmerückgewinnung / Zulufterwärmung		(3 Blatt)
3.14	Abluftreinigungsanlage		
3.14.1	DLG-Prüfbericht 5880 für „Chemowäscher (+)“Fa. Uniqfill Air b.v.		(12 Blatt)
3.14.2	Prinzipskizze, Herstellerunterlagen		(4 Blatt)
3.15	Fütterungssystem - Zeichnung Futterleitungen, Herstellerunterlagen		(6 Blatt)
3.16	Herstellerunterlagen Spaltenböden		(6 Blatt)
3.17	Herstellerunterlagen Notstromaggregat		(1 Blatt)
3.18	Herstellerunterlagen Kadaverlagerung - Eutratainer		(5 Blatt)
3.19	Herstellerunterlagen Tierwaagen, Fa. Meier-Brakenberg		(5 Blatt)
3.20	Herstellerunterlagen Hochdruckreiniger, Fa. Kärcher		(10 Blatt)
3.21	Herstellerunterlagen Lagerbehälter Schwefelsäure, Typ POLY-IBC GR 1000		(32 Blatt)
	einschließlich Bauartzulassung, Zulassungsnr. Z-40.21-509		
3.22	Datenblatt Abschlämmwasserbehälter ARA Stufe 1, Typ Polem, TVV 12/35/80		(1 Blatt)
3.23	Herstellerunterlagen glasfaserverstärkte Kunststoffsilos, Typ Eurosilos -		(20 Blatt)
	Millenium einschließlich Bauartzulassung, Zulassungsnr. Z-40.17-503		
3.24	Neubau GÜllerundbehälter		(1 Blatt)
3.24.1	Schnittdarstellung GÜllerundbehälter	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
3.24.2	Darstellung Fassfüllplatte		(1 Blatt)
3.24.3	Technische Daten Zeltdachabdeckung		(1 Blatt)
3.24.4	Herstellerunterlagen Füllstandgrenzschalter		(2 Blatt)
3.24.5	zeichnerische Darstellung Leckerkennung		(1 Blatt)
3.25	Neubau Löschwasserbecken		
3.25.1	Grundriss und Schnitte	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
3.25.2	Ablaufregelwerk STRW	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
3.26	ergänzende Unterlagen zum Arbeitsschutz, eingegangen am 08.09.2016		
3.26	(8 Blatt)		
4.	Anlage 4 - Unterlagen zu den gehandhabten Stoffen		
4.1	Übersicht „gehandhabte Stoffe“		(1 Blatt)
4.2	Grundrissdarstellung Stallneubau mit Reinigungs- u. Desinfektionsmittellager		(1 Blatt)
4.3	EG-Sicherheitsdatenblätter für:		
4.3.1	Ascarosteril AB Komponente A gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(10 Blatt)
4.3.2	Ascarosteril AB Komponente B gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(11 Blatt)
4.3.3	Wofasept® gemäß 1907/2006/EG		(10 Blatt)
4.3.4	INTERKOKASK gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(9 Blatt)
4.3.5	DESINTEC® FL-des GA forte gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(15 Blatt)
4.3.6	Schwefelsäure 96% gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(13 Blatt)
4.3.7	DIESELKRAFTSTOFF gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG		(18 Blatt)

## Ordner 2

### 5. Anlage 5 - Bauantragsunterlagen

5.1	Formular - Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
5.2	Formular - Baubeschreibung		(16 Blatt)
5.3	Formular - Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben		(4 Blatt)
5.4	Erläuterungsbericht zum Bauantrag		(6 Blatt)
5.5	Ansprechpartner		(1 Blatt)
5.6	Formular - Berechnung des Rauminhalts und der überbauten Fläche		(2 Blatt)
5.7	Formular - Angabe der Nutzflächen		(1 Blatt)
5.8	Formular - Anrechenbare Bauwerte nach § 27 ThürPPO		(1 Blatt)
5.9	Auszug topographische Karte		(1 Blatt)
5.10	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
5.11	Lageplan SMA Pößneck, Im langen Sand,	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
5.12	Ansichten Gesamtanlage	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
5.13	Grundriss - Neubau Schweinestall	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
5.14	Schnitt - Neubau Schweinestall	Maßstab 1 : 60	(1 Blatt)
5.15	Schnittdarstellung Güllerundbehälter	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
5.16	Neubau Löschwasserbecken		
5.16.1	Grundriss und Schnitte	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
5.16.2	Ablaufregelwerk STRW	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
5.17	statische Berechnungen für Fundament Futtermittelsilos - Unterstützungs-Konstruktion MLR 7-28-60-4		(18 Blatt)
5.18	Formular - Statistik der Baugenehmigung		(3 Blatt)
6.	Anlage 6 - Gutachten		
6.1	Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung vom 25.01.2016, erstellt durch Firma LÜCKING & HÄRTEL GmbH		
6.1.1	Erläuterung zu den Emissionsdaten Geruch / Ammoniak der Güllebehälter mit Zeldachabdeckung, Schreiben vom 13.04.2016		(2 Blatt)
6.1.2	Immissionsprognose - Berichtsnummer 0287-S-011020304-25.01.2016/0		(1 Blatt)
6.1.2.1	Beschreibung des Vorhabens		(3 Blatt)
6.1.2.2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse		(8 Blatt)
6.1.2.3	Darstellung der Beurteilungsgrundlagen		(9 Blatt)
6.1.2.4	Ermittlung der Kenngrößen		(5 Blatt)
6.1.2.5	Beschreibung Ausbreitungsparameter und Rechenmodell		(10 Blatt)
6.1.2.6	Vorbelastung - Emissionen und Quellen		(3 Blatt)
6.1.2.7	Zusatzbelastung - Emissionen und Quellen		(9 Blatt)
6.1.2.8	Darstellung der Ergebnisse		(26 Blatt)
6.1.2.9	Zusammenfassung		(2 Blatt)
6.1.2.10	Eingangsdatei		(7 Blatt)
6.1.2.11	Literaturverzeichnis		(1 Blatt)
6.1.2.12	Anlagen qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer AKTherm oder AKS		(18 Blatt)
6.2	Geräuschprognose vom 29.07.2016, erstellt durch Firma LÜCKING & HÄRTEL GmbH Berichtsnummer 0287-G-01-29.07.2016/0		
6.2.1	Beschreibung des Vorhabens		(3 Blatt)
6.2.2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse		(2 Blatt)
6.2.3	Rechtlicher Rahmen, Normen, Richtlinien und Quellen		(2 Blatt)
6.2.4	Vorbelastung und Fremdgeräusche		(2 Blatt)
6.2.5	Emissionsdaten Zusatzbelastung		(4 Blatt)
6.2.6	Prognose der Zusatzbelastung		(9 Blatt)
6.2.7	Zusammenfassung und Beurteilung der Ergebnisse		(3 Blatt)
6.2.8	Anhang		
6.2.8.1	Quellen- und Lageplan		(1 Blatt)
6.2.8.2	Eingabedaten - allgemeine Daten		(2 Blatt)
6.2.8.3	Ergebnisliste - mittlere Liste (Zusatzbelastung-Tag)		(2 Blatt)

6.2.8.4	Ergebnisliste - lange Liste - Elemente zusammengefasst (Zusatzbelastung-Tag)	(2 Blatt)
6.2.8.5	Isophonenpläne	(2 Blatt)
6.3	Brandschutznachweis vom 31.03.2016, erstellt durch das Ing.-Büro für Brand- u. Explosionsschutz, Dipl.-Ing. für Brandschutz J. Kunstmann	
6.3.1	Einleitung	(4 Blatt)
6.3.2	Beurteilungsgrundlage	(4 Blatt)
6.3.3	Liegenschafts- und Gebäudeanalyse	(3 Blatt)
6.3.4	Festlegung der Schutzziele	(1 Blatt)
6.3.5	Brandrisikoermittlung	(3 Blatt)
6.3.6	allgemeine Anforderungen nach Industriebaurichtlinie	(4 Blatt)
6.3.7	Flucht- und Rettungswege	(3 Blatt)
6.3.8	Festlegung der Brandbekämpfungsabschnitte	(3 Blatt)
6.3.9	Anforderungen an Baustoffe, sowie Größe der Brandabschnitte	(4 Blatt)
6.3.10	technische Brandschutzmaßnahmen	(2 Blatt)
6.3.11	organisatorische Brandschutzmaßnahmen	(1 Blatt)
6.3.12	baurechtlicher Abgleich	(1 Blatt)
6.3.13	Zusammenfassung	
6.3.14	Erklärung	(1 Blatt)
6.3.15	Anlage I - Grundrissplan Stallanlage	(1 Blatt)
7.	Anlage 7 - Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben	
7.1	Stellungnahmen zu Baurecht / Bauplanungsrecht	
7.1.1	Stellungnahme FD Bauordnung, LRA Saale-Orla-Kreis vom 13.03.2015	(2 Blatt)
7.1.2	Stellungnahme FD Bauordnung, LRA Saale-Orla-Kreis vom 23.02.2015	(2 Blatt)
7.1.3	Stellungnahme Stadtplanung Pößneck vom 20.11.2014	(2 Blatt)
7.1.4	Stellungnahme Stadtplanung Pößneck vom 12.06.2014	(3 Blatt)
7.1.5	Landesplanerische Beurteilung TLVwA	
7.1.6	Auszug aus der landesplanerischen Beurteilung vom 17.09.2012 zum ROV B 281 - Ortsumfahrung Rockendorf - Krölpa - Pößneck Nord	(2 Blatt)
7.1.7	Stellungnahme FD Bauordnung, LRA Saale-Orla-Kreis vom 25.11.2013	(2 Blatt)
7.2	Stellungnahmen zum Wasserrecht	
7.2.1	Stellungnahme FD Umwelt / UWB, LRA Saale-Orla-Kreis vom 20.11.2013	(1 Blatt)
7.2.2	Stellungnahme Zweckverband Wasser u. Abwasser Orla vom 28.10.2015	(3 Blatt)
7.2.3	Stellungnahme Referat 450, TLVwA vom 29.10.2015, Auskunft Wasserbuch Kopie wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 19.12.1966	(1 Blatt) (2 Blatt)
7.3	Stellungnahmen zum Naturschutz	
7.3.1	E-Mail FD Umwelt / UNB, LRA Saale-Orla-Kreis vom 19.11.2013	(1 Blatt)
7.3.2	Scan - Verordn. FND Rehmer Moor (Unterschutzstellung vom 28.08.1985)	(1 Blatt)
7.3.3	Zusammenstellung der Biotope im Untersuchungsgebiet	(1 Blatt)
7.3.4	Karte gesetzlich geschützte Biotope und Abgrenzung FND	(1 Blatt)
7.3.5	Auszug aus der Offenland-Biotopkartierung Thüringen Datenblätter zu Biotopen der TLUG Jena	(31 Blatt)
7.3.6	Auszug aus Linfos - Thüringer Arten-Erfassungsprogramm der TLUG Jena	(20 Blatt)
7.4	Stellungnahmen zum Denkmalschutz	
7.4.1	Stellungnahme Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 20.11.2015	(1 Blatt)
7.4.2	Stellungnahme Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 29.08.2014	(1 Blatt)
7.5	Auskunft aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem	(1 Blatt)
7.5.1	Stellungnahme Ref. Bodenschutz / Altlasten, TLUG Jena vom 06.10.2014	(1 Blatt)
7.5.2	Ausdruck aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem vom 06.10.2014	(4 Blatt)

Anlage 2  
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als
    - Untere Immissionsschutzbehörde,
    - Untere Baubehörde,
    - Untere Brandschutzbehörde,
    - Untere Wasserbehörde,
    - Untere Abfallbehörde
    - Untere Bodenschutzbehörde,
    - Untere Chemikalienrechtsbehörde
    - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
  - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVvA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der

Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises abzustimmen.
19. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Messung der Schallimmissionen für die Bauphase und/oder den Anlagenbetrieb fordern.
20. Auf einen messtechnischen Nachweis zur Einhaltung der unter Nebenbestimmungen 3.6. und 3.7 festgelegten Schallpegel wird verzichtet.
21. Der Komplettabriss der alten Stallgebäude ist nach § 60 Abs. 3 Punkt 2 ThürBO verfahrensfrei.
22. Laut Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) beträgt die Einsatzgrundzeit der zuständigen Feuerwehr 10 Minuten, um vor Ort wirksame Hilfe einleiten zu können.
23. Es wird darauf verwiesen, dass bei Verdacht des Vorhandenseins von Gefahrstoffen im Baustellenbereich die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ - BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“- zu beachten und einzuhalten sind.
24. Beim Einsatz von Fremdfirmen (z. B. Desinfektion / Mahl- und Mischanlage) ist die Einhaltung der Vorgaben des § 15 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sicherzustellen.
25. Für die Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers der Dachflächen mit Zwischenstapelung im Regenrückhaltebecken / Löschwasserteich und gedrosselter Einleitung in das nächste Gewässer ist eine Einleiterlaubnis zu beantragen.
26. Zur Einstufung von Mineralwolle als gefährlicher Abfall ist das Merkblatt des Thüringer Landesverwaltungsamtes 430-08-08/10 (veröffentlicht auf der Homepage des TLVwA) zu beachten.
27. Das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden im Zuge der Baumaßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der Festlegungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen.
28. Auf die Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird hingewiesen.
29. Untertägige Altbergbauanlagen sind für den Vorhabenstandort im Fachinformationssystem nicht ausgewiesen.
30. Markante Störungszonen im Festgestein sind für den Vorhabenstandort im Fachinformationssystem nicht kartiert.
31. Die Subrosionskarte der TLUG weist für das Baufeld die Gefährdungsklasse (Rayon) B-b-1-3 aus - Einsenkungen treten auf Grund der geologischen Untergrundsituation häufig auf. Das Baufeld befindet sich in einem akuten Erdfallgebiet.



32. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen die nicht vermieden werden können, sind zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
33. Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises wird für den Überschuss an Kompensationsmaßnahmen für die Flächenentsiegelung in der Gemarkung Pößneck, Flur 0, Flurstück 3644/21 und 3643/11 ein "Ökokonto - für die Anerkennung von vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" unter dem AZ. 20565-2016-111 eingerichtet.
34. Die Tränk- und Fütterungsvorrichtungen sowie das Beschäftigungsmaterial sollen sich nicht im Bereich der Kotecke(n) befinden.
35. Auf die Beachtung der Merkblätter der DLG zur Schweinehaltung wird verwiesen.

Anlage 3  
Verteiler:

1. Ausfertigung: Antragsteller

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 450 - Abwasser

Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

Fachdienst Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde  
Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde  
Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde  
Fachdienst Umwelt, Untere Abfallbehörde  
Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde  
Fachdienst Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde  
Fachdienst Öffentliche Ordnung, Untere Brand- u. Katastrophenschutzbehörde  
Fachdienst Veterinärwesen, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsbehörde

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Regionalinspektion Ostthüringen  
Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

Stadtverwaltung Pößneck, Stadtplanung, Markt 1, 07381 Pößneck